

Vermuthlich veranlaßte dieser, von der Grävin Albertine Sophie Esther, nach erlangter Volljährigkeit, genehmigter Umstand, die Usurpatoren der halben Grafschaft, die Grafen von Wolkenstein und Bronsfeld, welche sich für der Herstellung ex capite amnestiae allerdings zu fürchten hatten, auf die Veräußerung derselben an einen anderen hohen Nachbarn zu gedenken. Sie bewirkten solches im Jahre 1673, in welchem sie den usurpirten Antheil der Grafschaft an das Hochstift Speier zu veräußern unternahmen; begiengen aber hierbei eine gedoppelte Unge- rechtigkeit. Einmal, daß sie dasjenige, was nach dem Friedens- schlusse der Restitution unterworfen ware, zum Nachtheile der Ebersteinischen Erbtochter, veräußerten, und zweitens, daß sie solches dem marggrävlichen Hause Baden nicht anboten, welches nach denen obhandenen beschwornen Burgfrieden- und Einwurfs- Briefen, vom Jahre 1505, vor allen Dingen hätte geschehen sol- len. Letztere wurde dadurch wieder gut gemacht, da Bischof Lo- tharius Friedrich zu Speier, dem Herrn Marggraven Wilhel- men, welcher sich aus deme, dem marggrävlichen gesamtten Hause eigenen Rechte um die Losung anmeldete, solche nicht lange er- schwerete, sondern dieselbe, aus Ueberzeugung des marggrävlichen stärkeren Rechtes, zuließ. Das erste der Ebersteinischen Erb- tochter zugefügte Unrecht wurde aber dadurch nicht aufgehoben, jedoch übrigens nichts, als die Person des Gegners, geändert. Es dauret also deren Recht noch, und ist, nachdem die mit ihrem Gemahl, Herrn Friedrich Augusten, Herzogen zu Wür- temberg Neustatt erzeugte Prinzen, ihr in die Ewigkeit vorange- gangen waren, mit ihrem Tode, im Jahre 1728, an das regie- rende Haus Württemberg übergegangen, sofort von diesem, im Jahre 1753, des dormalen regierenden Herrn Marggraven zu Baden-Durlach Hochfürstlichen Durchleucht, übertragen worden. Höchstdieselbe vereinigen demnach in Ihrer Person die Rechte des im Jahre 1660 erloschenen grävlichen Hauses Eberstein, mit denen Rechten Ihrer Durchleuchtigsten Anherren, derer Herren Marggraven zu Baden, deren hieher gehörige Geschlechts- reihe nun auch mit wenigem soll bemerkt werden.

Der Wolken- steinisch- und Bronsfeldis. Besitz aber an Speier und von die- sem an Ba- den 1673.

Württemberg cedirt s. Rech- te an Baden- Durlach 1753.

